

Politische Forderungen der Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung (BuKo), 2017

Diese Forderungen beziehen sich auf Mädchen und jungen Frauen, die von Zwangsverheiratung und /oder Gewalt im Namen der „Ehre“ bedroht oder betroffen sind. Wir wehren uns gegen eine Instrumentalisierung des Themas Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt für andere Zwecke, z.B. im Rahmen von antiislamischen, kulturalisierenden, rassistischen sowie flüchtlings- und migrationsfeindlichen Debatten.

Wir fordern:

I. Unterbringung von Betroffenen

- Einrichtung fachspezifischer Beratungsstellen zum Thema Zwangsverheiratung/Gewalt im Namen der Ehre in jedem Bundesland
- Unterbringung der Betroffenen in fachspezifischen Schutz- bzw. Kriseneinrichtungen
- Adäquate und abgesicherte Finanzierung dieser Einrichtungen zwecks langfristigem Erhalt
- Pauschal finanzierte anonyme Notaufnahmepätze in jedem Bundesland für Minder- und Volljährige. Diese Plätze sollen bei entsprechender Gefährdung auch bundesländerübergreifend nutzbar sein.
- Bundesweite Einrichtung anonymer Unterbringungsmöglichkeiten für Paare auf der Flucht

II. Jugendhilfe

- Hilfestellung für betroffene junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in fachspezifischen Einrichtungen ohne Regelaltersgrenzen
- In dringenden Fällen bei gefährdeten jungen Frauen mit Behinderungen muss bei zunächst ungeklärter Zuständigkeit die vorläufige Zuständigkeit der Jugendhilfe festgelegt werden
- Eigenständige Krankenversicherung der Betroffenen bei Jugendhilfeleistungen statt Verbleib in der Familienversicherung
- Kontrolle und Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen (§1303 BGB, §§ 11, 70 PStG)
- Gewährleistung des Schutzes für minderjährig Eingereiste, welche im Herkunftsland minderjährig verheiratet wurden

III. Aufenthalts- und Asylrecht

- Zwangsheirat sollte immer ein Härtefall nach § 31, Abs. 2 AufenthG sein.
- Rückkehrrecht nach § 37 Abs. 2a AufenthG als Anspruchsfall sowie grundsätzlich kein Erlöschen des Aufenthaltsrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 AufenthG bei Verschleppung ins Herkunftsland - dies nicht nur in Fällen von Zwangsheirat, sondern in allen Fällen ehrbezogener Gewalt, besonders aber bei Ehrenmorddrohungen und über die Fälle des § 51 Abs. 4 Satz 2 hinaus.
- Vereinfachte Umverteilung von Asylbewerberinnen, die vom Thema Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre betroffen sind, stets unter Berücksichtigung von Gefährdungseinschätzungen und abhängig von der Existenz von spezialisierten Schutz- und Beratungseinrichtungen
- Aufhebung der Wohnsitzauflage als Härtefall im Namen der Ehre und bei (drohender) Zwangsverheiratung, damit eine bundesweite Unterbringung in Schutzeinrichtungen je nach Gefährdung möglich wird.

IV. Datenschutz

- Die Datenschutzbeauftragten Bund/Länder/Gemeinden müssen die konsequente Durchsetzung des persönlichen Datenschutzes in Fällen von Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre sicherstellen.

V. Prävention

- Sicherung und flächendeckender Ausbau von Präventionsangeboten
- Aufnahme des Themas Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre in die Ausbildung aller pädagogischen und sozialen Berufe

VI. Kooperation

- Festlegung verbindlicher Ansprechpersonen in allen Behörden für diesen Themenbereich